

Fachbereich 430
Harald Christner
Telefon: 0761 2187-4318
Unser Zeichen: 430.2.10-2023-024826
Freiburg, den 25.11.2025

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Antragsschreiben vom:	03.05.2025
Antragsteller:	DGE Schwarzwald eins GmbH & Co. KG
Vorhaben:	Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zum Wechsel des Anlagentyps von fünf Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 EP5 E 2 nach § 16b Abs. 7 Satz 1 BImSchG
Rechtsgrundlage	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG
Flurstück(e), Gemarkung, Gemeinde	Flst.-Nr. 7201/2, 7203, Gemarkung und Gemeinde Müllheim, Flst.-Nr. 929, 933, 936, 938, Gemarkung und Gemeinde Sulzburg

Die DGE Schwarzwald eins GmbH & Co. KG erhielt am 02.10.2024 die immissionsschutz-rechtliche Genehmigung – ergänzt durch den Bescheid vom 11.04.2025 - für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typs Vestas V-172 7,2 MW. Mit Antrag vom 03.05.2025 wurde eine Änderung des Anlagentyps beantragt.

Bei dem beantragten Typenwechsel handelt es sich um eine wesentliche Änderung eines Vorhabens nach § 16 BImSchG, die genehmigungspflichtig ist. Nach § 16b Abs. 7 Satz 1 BImSchG sind für die Änderung eines genehmigten Anlagentyps vor der Errichtung Verfahrenserleichterungen möglich.

So ist nach § 16b Abs. 7 Satz 2 i.V.m. § 16b Abs. 6 Satz 1 BImSchG grundsätzlich für das Repowering von bis zu 19 WEA das vereinfachte Verfahren nach § 19 BImSchG vorgesehen. Ein nichtförmliches Verfahren für die Änderung nach § 16b Abs. 7 Satz 1 und Satz 2 i.V.m. § 16b Abs. 5 sowie Abs. 6 Satz 1 BImSchG kann aber nur erfolgen, wenn für das Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht besteht (§ 16b Abs. 6 Satz 2 BImSchG).

Im ursprünglichen Genehmigungsverfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Die Feststellung der UVP-Pflicht durch die Genehmigungsbehörde nach § 5 Abs. 1 UVPG richtet sich somit nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG. Demnach ist eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG gemäß den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG erforderlich.

Ergibt die allgemeine Vorprüfung, dass keine UVP-Pflicht besteht, kann die Änderungsgenehmigung im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens nach § 16b Abs. 7 Satz 1 und Satz 2 i.V.m. § 16b Abs. 6 Satz 1 BImSchG und § 19 BImSchG erteilt werden.

Die anhand der Anforderungen nach Anlage 3 des UVPG „Kriterien für die Vorprüfung“ durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben durch die Änderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Als Entscheidungsgrundlage dienen die zum Zeitpunkt der Erstellung des Vermerks vorliegenden Antragsunterlagen, insbesondere die Unterlage A-10.2 zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sowie die Stellungnahmen der Fachbehörden. Die maßgeblichen Gründe für die Entscheidung waren:

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens wurde eine vollständige Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Zuge des Verfahrens zur Erteilung der Änderungsgenehmigung wird daher nur überprüft, ob durch die beantragte Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Ausschlaggebend war, dass die Waldinanspruchnahme durch den Wechsel des Anlagentypen verringert wird. Es wird in keine bislang unberührten Biotope eingegriffen und die Eingriffe in Bäume mit Habitatpotenzial können in der Summe verringert werden.

	Planung E-175	Genehmigte V-172	Differenz der Flächen- inanspruchnahme
Waldinanspruchnahme dauerhaft			
• Standorte	34.035 m ²	41.077 m ²	-7.042 m ²
• Externe Zuwegung	8.060 m ²	5.988 m ²	+2.072 m ²
Waldinanspruchnahme temporär			
• Standorte	24.595 m ²	29.252 m ²	-4.658 m ²
• Externe Zuwegung	15.877 m ²	33.786 m ²	-17.909 m ²

Zudem weist der neue Anlagentyp gegenüber dem bislang genehmigten Anlagentypen eine verringerte Gesamthöhe und Drehzahl auf, wodurch sich die visuelle Beeinträchtigung durch die Anlagen verringert.

Aufgrund des fehlenden Getriebes beim neuen Anlagentyp verringert sich die Brandgefahr und auch die Gefahr der Verunreinigung von Grundwasser durch den Austritt wassergefährdender Stoffe gegenüber dem ursprünglich genehmigten Anlagentypen.

Der Rotor des neuen Anlagentyps hat einen um 3 m größeren Durchmesser (172 vs. 175 m) und führt damit zu einer geringfügigen Erhöhung des Risikos für die Avifauna. Die in der saP und der Genehmigung vorgeschlagenen Maßnahmen zum Vogel und Fledermausschutz werden auch für den neuen Anlagentypen umgesetzt. Die Maßnahmen sind auch für den neuen Anlagentypen geeignet die negativen Auswirkungen des WEA-Betriebes auf die Fauna in gleicher Weise unter die Erheblichkeitsschwelle zu senken.

Zusammenfassend sind zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen auf Schutzgüter nicht zu erwarten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
- untere Immissionsschutzbehörde –
Freiburg, den 25.11.2025